

Federführend: A 51.1 Jugendamtsverwaltung	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Schmidt
Beratungsfolge: Datum            Gremium 09.03.2021      Rat der Stadt Alsdorf	
<b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 3 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW; hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsgrundschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Alsdorf genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Dringlichkeitsentscheidung Nr. 3 vom 14.01.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

**Darstellung der Sach- und Rechtslage:**

Siehe Anlage 1 – Dringlichkeitsentscheidung Nr. 3 vom 14.01.2021 -

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Siehe Anlage 1 – Dringlichkeitsentscheidung Nr. 3 vom 14.01.2021 -

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

entfällt

**Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung Nr.3 vom 14.01.2021

gez.:

Sonders

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Technische Beigeordnete

gez.:

Hafers

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

gez.:

Schmidt

\_\_\_\_\_  
Referat Jugend, Schulen und Sport

\_\_\_\_\_  
Kaufmännischer Betriebsleiter ETD

\_\_\_\_\_  
Technischer Betriebsleiter ETD

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfungsamt

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
A 51.1 — Jugendamtsverwaltung

Alsdorf, 14.01.2021

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 3 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 14.01.2021;

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Alsdorf setzt – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes NRW - die Elternbeiträge auf der Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 und 3, 15, 22 bis 24 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 und 3, 15 ff. KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Monat Januar 2021 aus.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen teilte am 11.12.2020 mit, dass aufgrund der Dynamik der Ausbreitung der Coronapandemie und des damit erforderlichen Lock Downs u. a. auch Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erforderlich sind.

Demnach galt für den Zeitraum vom 14.12.2020 bis zum 10.01.2021 der dringende Appell an alle Eltern, das Angebot der Kindertagesbetreuung nur zu nutzen, wenn es absolut notwendig ist. Es galt kein Betretungsverbot, jedoch sollte der Betrieb auf ein Minimum reduziert werden.

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 05.01.2021 wurde der bundesweite Lockdown zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bis zum 31.01.2021 verlängert.

Für die Kindertagesbetreuung bedeutet dies, dass der dringende Appell aufrechterhalten bleibt, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen sollen.

Darüber hinaus sind landesweit Gruppentrennungen umzusetzen. Dies gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen.

Um diese Gruppentrennungen umsetzen zu können, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

Die Arbeit in der Kindertagesbetreuung ist aus o.a. Gründen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erheblich eingeschränkt.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, den Elternbeitrag für den Monat Januar 2021 zu erlassen. Land und Kommunen teilen sich den Einnahmeausfall je zur Hälfte. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Die Regelung zur hälftigen Übernahme ausfallender Elternbeiträge gilt auch für den Bereich des offenen Ganztags. Für beide Bereiche wurde laut Aussage des Ministeriums für Schule und Bildung eine gemeinsame Haushaltsanmeldung für Mittel aus dem Corona-Rettungspaket angemeldet.

Da die Beiträge für den Monat Januar 2021 bereits eingezogen wurden, wird zeitnah eine Erstattung der Elternbeiträge Januar 2021 erfolgen.

#### Begründung der Dringlichkeit:

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für den Erlass des Elternbeitrags für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

#### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Stadt Alsdorf verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Beitrag für den Monat Januar 2021.

Auf Grundlage der Sollstellungen für den Monat Januar 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von rund 153.799,50 € zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

06-01-02 Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder:	88.607,00 €
06-03-02 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege:	17.434,00 €
03-02-01 Allgemeine Schulverwaltungsangelegenheiten, OGS:	47.758,50 €

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes NRW angekündigt, den mit dem Erlass der Beitragserhebung für den Monat Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu erstatten.

Anlagen:

Entfällt

Alsdorf, 14.01.2021

Unterschriften:

gez.:  
Sonders  
Bürgermeister

gez.:  
Hafers  
Kämmerer

gez.:  
A. Brandt  
Stadtverordnete

